

Titeldaten

Titel: Altonaischer Mercurius
Datum: Montag, den 2. Dezember 1799
Band: 1799
Ausgabe: 192, 02.12.1799
Standort: Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
Signatur: n.n.

PURL: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN797821090_17991202

Rechtehinweis

Public Domain Mark 1.0

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

Ergänzender Hinweis

Möglicherweise benötigen Sie zusätzliche Erlaubnisse für die beabsichtigte Nutzung. Zum Beispiel, weil Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen zu beachten sind.

Nachnutzung

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

| *Original und digitale Bereitstellung: Standort + Signatur + PURL*

Bei der Weiterverwendung unserer Digitalisate freuen wir uns über eine kurze Mitteilung mit den bibliographischen Angaben und nach Möglichkeit auch über ein Belegexemplar der Publikation.

Kontakt

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
- Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

digitalisierung@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>



MERCURIS

(3)

Montag, den 2 December.

Schreiben aus Paris, vom 22 November.

Die Consuls haben in Folge der ihnen zu St. Cloud übertragenen Sorge für die innere Ruhe, einen wichtigen Beschluß als Sicherheitsmaßregel, schon am 17ten dieses genommen, durch welchen 36 theils ausgesessene Deputirte, theils Häupter der gestürzten Jacobinerpartey mit drem gewesenen Prinzen Carl Hesse zur Deportirung nach Guyane, 22 andere aber zur Einlieferung in dem Departement der Untercharente verurtheilt worden sind. Dieser Beschluß, welcher den Ungrund des Gerüchts, als wären fast alle seit dem roten November Arretirte wieder frey gegeben, genugsam zeigt, lautet wie folgt:

Art. 1) Die hier unten genannten Personen, als: Destrem, Arena, Marquess und Lenc (Erdeputirte) Felix Lwelletter, Carl Hesse, Scipion du Monte, Gagny, Massard, Fournier, Girard, Fiquet, Basc, Pover, Banhel Michel, Jorry, Brantus Maignet, Marchand, Sabretel, Mambu, J. Sabatier, Clemence, Marne, Jourdeuil, Metzge, Mourgoing, Corhaut, Maignant (von Marseille) Henriot, Lebois, Soulavie, Dubreuil, Didier, Lamberte, Daudigny und Lavier, Audouin sind gehalten, sich von dem westen Lande der Französischen Republik zu entfernen und sollen sich zu dem Ende nach Rochefort begeben, um von da nach dem Departement von Französisch Guyane gebracht und dort gefangen gehalten zu werden. 2) Die hier unten genannten Personen, als: Briot, Antonelle, Lachevardiere, Poulain, Grandpre, Grandmaison, Lalot, Quistot, Daubermesnil, Frison, Declereq, Jourdan, De la Hautes

Bleuue) Lesage: Senault, Grub'hom, Groskaband: Dorimon; Gu'sbon, Julien (de Toulouse) Santhonax Lillo (gewesener Geschäftsträger zu Genua) Stevenotte, Castatug, Bouvier und Delbrel, sind gehalten sich nach Rochelle zu begeben, um an jedem Orte des Departements der Untercharante, den der Polizeiminister dazu anzeigen wird, gefangen gehalten zu werden. 3) Nach der Publication dieses Beschlusses werden die vorgenannten Personen jeder Verfügung über ihr Vermögen und Eigenthum beraubt, bis sie authentische Beweise einsehen, daß sie zu Rochefort oder Rochelle angekommen sind. 4) Sie verlieren gleichfalls die Verfügung über ihr Vermögen und Eigenthum, wenn sie jene Plätze, oder die, wohin sie nachher gebracht werden, verlassen. 5) Der gegenwärtige Beschluß wird in das Bulletin der Geseze eingerückt und der Polizey-, See- und Finanzminister wachen jeder, so weit es sie angehet, für die Vollziehung desselben.

Sieyes, Bonaparte und Roger Ducos.

Auf die westlichen Departements ist die neue Revolution von der besten Wirkung gewesen. General Hedouville hat solche durch eine friedliebende Proclamation überall zur Kenntniß der Chouans gebracht. Er schickte diese Proclamation sogar durch den Bürger Latulais von Angers in die tiefsten Wälder und die Folge davon war, daß 7 der vornehmsten Häupter der Chouans (worunter man Eccepeaur, Dautichamp, Saptheau Turpin nebst Frau nennt) wieder voll Vertrauen nach Angers zurückgekommen sind, woselbst diese Veränderung große Freude verursacht hat. General Hedouville hat auch ein ganzes unruhiges Kanton in der Gegend von Angers dadurch beruhigt, daß er den Einwohnern desselben auf ihre Bitte 3 alte Geistliche, welche als Arrestanten nach Oleron geführt waren, wieder zurück gab, nachdem er sich durch genaue Erkundigung überzeugte, daß sie der öffentlichen Ruhe dort nie nachtheilig gewesen.

Die Consuls stellen nun verschiedene der Deputirten, welche nicht in den gesetzgebenden Commissionen sitzen, zu Regierungs-Commissarien in den Departements an. Den General Dupont-Chaumont haben sie zum Commando im Salvadore-Departement; den General Hatry zum Commandanten von Rouen und den General Money, welcher sich in dem Kriege gegen Spanien ausgezeichnet hat, zum Commandanten von Bordeaux ernannt.

Ferner ist ein Admiraltäts-Rath ernannt worden, um über alles, was das Seewesen und die Herstellung der Seemacht betrifft, Vorschläge zu thun. Dieses Collegium soll ganz nach dem Muster der Englischen Admiraltäts Commission geformt werden. Zum Präsidenten desselben ist der Admiral Brnix und zu Mitgliedern der Vice-Admiral Thevenard und die Courre-Admirale Gencheaume, Latouche und andere erfahrene Seemänner ernannt, worunter man auch Pleuille-Lepesley nennt. Das Seeministerium dürfte, wie es heißt, ganz aufgehoben werden.

Durch die Telegraphen haben die Consuls die erstentliche Nachricht, daß die neue Revolution vom 9ten und 10ten dieses beyden Armeen eine allgemeine Freude verursacht hat. Eben

Dieses wird aus mehreren Departements gemeldet. Der am 10ten ausgeschlossene Deputirte Moreau hatte sich nach der Stadt Sens im Yonne-Departement begeben, hatte daseibst die Municipalität zusammen gerufen und die zu St. Cloud erfolgten Begebenheiten in einem sehr verhassten Lichte darge stellt, auch darauf angetragen, eine Protestation gegen alles, was zu St. Cloud geschehen, aufzusetzen. Kaum aber war das Volk dort von der wahren Lage der Sachen unterrichtet, so besetzte es seine Freude darüber, Moreau und seine Anhänger wurden verspottet und mußten zu ihrer eigenen Sicherheit aus Sens flüchten.

Zweytes Schreiben aus Paris, vom 22 November.

Die Consuls fahren, während zu Paris die vollständigste Ruhe herrscht, in ihren Massregeln ungeschwächt fort. Das Vertrauen, welches man ihnen schenkt und die guten Erwartungen, welchen man sich föhrentwegen überläßt, erinnern uns an die ersten Zeiten der Revolution von 1789, wo alles Eufismus und voller Hoffnungen war. Das consolidirte Dritte theil ist seit der Revolution vom 10ten dieses nun 12 Procent gestiegen. Es war vorher zu 8 bis 10 Franken von 100 verkauft worden und steht heute 22 ohngeachtet am 18ten eine erstaunende Menge dieses Papiers an der Börse zum Kauf ausgetreten wurde, weil viele den grossen Vortheil, 12 Procent zu verdienen, vor der Hand benutzen wollten.

Es hat hier grosses Aufsehen gemacht, daß ansser dem Englischen General Knor auch der Englische Commissarius Swinburne hier angelangt ist, welcher bekanntlich mit dem Lord Malmesbury hier gewesen und schon ehemals als Unterhändler und zur Beförderung des Auswechslungs-Geschäfts hier her geschickt worden. Er hat bloß mit dem Minister Reinhard und dem Secminister einige Conferenzen gehabt und ist darauf so schnell als unerwartet wieder nach London zurück gereiset.

Der Consul Bonaparte hat dieser Tagen mit seiner Frau bey dem ehrwürdigen Greis und berühmten Naturforscher Dambenton, dem ehemaligen Mitarbeiter des berühmten Buffon, einen Besuch abgestattet, und er verheyrathet in diesen Tagen seine Stieftochter, die junge Bürgerin Beauharvois, mit dem General Moreau.

Die erfolgte Revolution ist zu wichtig, und die Folgen, welche das Betragen der Consuls täglich mehr und mehr ankündigt, erregen zu sehr die allgemeinen Erwartungen, als daß die officiellen Notizen, mit welcher der Minister Reinhard diese grosse Veränderung den diplomatischen Agenten angekündigt hat, nicht wörtlich mitgetheilt werden sollten, da sie zeigen, wie unsere neue Regierung sich über das Vorgefallne und den gegenwärtigen Zustand in Hinsicht der Republik mit andern Staaten ausdrückt. Der gestrige Redacteur vom 21sten liefert diese Notizen in officieller Form.

Circulair-Note des Ministers Reinhard an jeden der in Paris residirenden fremden Minister. Paris, den 13ten November 1799.

Mein Herr! Ich habe die Ehre Ihnen bekannt zu machen, daß die Consuls der Französischen Republik die Zügel der Re-

gierungs-Verwaltung in die Hände genommen haben. Unsere ausländische Agenten werden den Befehl erhalten, eben diese Bekanntmachung an die Regierungen, bey welchen sie residiren, zu thun. Die politischen Beziehungen Frankreichs mit andern Völkern, die diplomatischen Beziehungen von Frankreichs Regierung mit den übrigen Regierungen bleiben die nämlichen; nur muß die glänzende Vereinigung des allgemeinen Willens, unterstützt durch eine aufgeklärte, kräftthätige und einstimmige Verwaltung, welche der öffentlichen Macht gegeben werden soll, da sie für die Zukunft das Schicksal der Französischen Republik sichert, in den Augen der fremden Regierungen den Werth der politischen Beziehungen, welche sie mit uns verbinden, erhöhen. Empfangen sie u. s. w.

Reinhard.

Schreiben des ausländischen Ministers an die ausländischen Agenten der Republik. Paris, den 12ten Nov. 1799.

Bürger. Indem ich Ihnen das Gesetz vom 10ten Novem-ber zuschickte, zeige ich Ihnen an, daß die Consuln der Republik die Zügel der Regierung sogleich in die Hände genommen haben. Die Constitution von 1795 gieng durch ihre Unvollkommenheiten und durch die Leidenschaften der Menschen verlohren; von den ersten Gewaltzweigen angefaßten, von allen Factionen wechselseitig angegriffen und von allen unaußhörlich verletzt, hatte sie die Achtung der Franzosen verlohren; sie hatte aufgehört, ein Mittel der Wohlfahrt der Republik zu seyn. Man mußte verhindern daß die Grundsätze, auf welchen sie gebaut war, nicht zugleich mit ihr verlohren giengen. Ein großer Stoß, an aller Willen gegeben, konnte allein die Wünsche und Erwartungen der Bürger zu dem nämlichen Zweck vereinigen, alle Gewaltzweige in Uebereinstimmung bringen, die Springsfedern der öffentlichen Macht stärken und an deren Richtung eine übereinstimmende, gewaltige und wahrhaft Republikanische Kraft geben. Dieser Stoß ist geschehen und alle constituirte Gewaltzweige mit neuer Kraft und durch ihre Einigkeit und das Vertrauen der Nation gestärkt, legen nun kräftvoll die Hand an das große Werk, welches das Schicksal der Republik ihnen auferlegt, nämlich um die Ordnung in allen Theilen der Verwaltung zu organisiren, die innere Ruhe herzustellen und einen anständigen und dauerhaften Frieden zu verschaffen.

Der Eid, Bürger, den Sie aufs neue leisten müssen, dient zum Beweise, daß die Grundlagen, worauf der Franzosen Hoffnung beruhen und das Glück der Nachkommenschaft unverletzt geblieben sind. Die Männer, welche an der Spitze der Regierung gestellt sind, haben der Freyheit zu viele Unterpfänder gegeben, ihre Namen stößen Ehrerbietung und Vertrauen genug ein, um Frankreich und Europa zu überzeugen, daß diese Grundlagen eben so gegen die Anriffe der ausländischen Feinde, als gegen die Stürme der Factionen sollen verbürgt werden.

Indem die Consuln der Republik Sie authorisiren, Ihren bisherigen Posten fortzubekleiden, tragen sie mir auf, Ihnen zu melden, daß ich von ihrer Installation den zu Paris residirenden fremden Agenten Nachricht gegeben habe. Zugleich soll

Ihnen die Anweisung ertheilen, der Regierung, bey welcher Sie residiren, durch eine Note von der Macht, mit welcher die Consuls bekleidet sind und von den weisen und einmüthigen Absichten, welche solche befehlen, Kenntniß zu geben. Sie werden zugleich besorgt seyn, hinzuzufügen, daß um für Europa einen anständigen und dauerhaften Frieden zu verschaffen, es nöthwendig sey, daß die Erklärung, mit welcher ich meine Circulairnote an die fremden Agenten endige, in aller ihrer Kraft gefühlt werde, und daß das Vertrauen auf die Biederheit, Kraft und Rechtschaffenheit der Regierung der Republik, ganz mit dessen aufrichtigen Wünschen für den Frieden und mit der Treue, mit welcher es seine Verbindlichkeiten zu erfüllen unveränderlich beschlossen hat, übereinstimt.

Ich überschicke Ihnen die Formel des Eides, den alle politische und Consulat-Agenten der Republik, auch alle in fremden Ländern sich aufhaltende, oder augenblicklich aus ihrem Vaterlande abwesende Französische Bürger leisten müssen. Sie werden den zu Ihrem Ressort gehörigen Agenten diesen meinen Briefe mittheilen und die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Bürger den Eid ablegen, auch sich ein Certificat darüber zustellen lassen, welches Sie mir mit der Expedition Ihres Eides zu übersenden haben. *Seil und Bräderschaft.*

Reinhard.

Drittes Schreiben aus Paris, vom 22 November.

Der jedesmalige Consul de jour verläßt den Pallast, so lange sein Tag dauert, die ganzen 24 Stunden nicht einen Augenblick. Jeden Morgen erhalten der Commandant von Paris und die Minister in einem Briefe des Secretairs der Consuls den Namen des Consuls de jour, an den sie sich zu wenden haben.

Die Polizei steht sich gezwungen, täglich durch neue Anschlaggerer, den vielen hiesigen Verbreitungen, welche Urtheile veranlassen könnten, zu widersprechen, zu diesen Verbreitungen gehört, daß das neue Maaß und Gewicht, der neue Kalender, die Feyer der Decadentage und Nationalafeste nächstens ganz abgeschafft und die Catholische Religion wieder die herrschende in Frankreich werden soll. Die Polizei erklärt hierüber: "Sie werde den Urhebern und Verbreitern solcher Gerüchte strenge nachforschen lassen, weil die Consuls best entschlossen wären, alle Republikanische Einrichtungen in Kraft zu erhalten und alle Arten des Gottesdienstes zu beschützen, ohne zu erlauben, daß irgend eine Religion sich zur ausschließlichen und herrschenden empor schwingen solle.

Es kommen wieder Royalistische Journale zum Vorschein. Eines derselben, unter dem Titel der Engel Gabriel, enthält einen offenbaren Tadel gegen den 1ten Jullii und 10ten August.

Der gesetzgebenden Commission des Maths der 500 wurde in der letzten Sitzung von einem Buchhändler ein neues Revolutionärsbuch, auch ein neuer Constitutionsplan, nach welchem die Minister nur 10000 Franz'n Jahreshalt und keine Kutschen und Pferde haben sollen, überreicht. Der Bürger Latude, bekannt durch seine 35 jährige Gefangenschaft, hat ein Memoire über

die Mittel, den öffentlichen Credit und die Ordnung in den Französischen Finanzen herzustellen, bekannt gemacht.

Der gestrige Redacteur kündigt officiell an, daß die Consuls Ihre Sorgfalt auch auf die Herstellung der verfallenen Landstrassen und auf die dazu bestimmte Taxe gerichtet haben.

Der Beschluß der Consuls, 36 Jacobiner zu deportiren und 22 einzufekern, erregt deshalb vieles Aufsehen, weil er an die Deportirungen vom 4ten September erinnert. Mamin, welcher mit zur Deportation verurtheilt, und der nämliche ist, welche der Prinzessin von Lamballe das Herz aus dem Leibe gerissen, wurde am 17ten hier arretirt. Der heutige Ami des Lois führt an, daß Destrem II, Stevenotte 10 und Bidler 7 Kinder habe; daß Talot seine Mutter und Schwestern, welche von den Chouans vertrieben waren, bisher ernährt habe; daß Andouin sanfte Sitten ein süßes Herz, eine lebenswürdige Gattin und junge Kinder habe; daß Lesage-Senault mehr ein alter Narr als boßhaft sey und bisher von Uebegünstigten bloß als ein blindes Werkzeug gebraucht worden. Eben so wären Quirrot, Daubermesnil, Soulaye und Jourdan keine gefährliche Menschen, sondern nur durch schlechte Gesellschaft verderbt und durch Carl Hesse verführt.

Der Publicist meldet, Sieyes habe einen neuen Constitutionsplan ganz fertig, den er an die gesetzgebenden Commissionen schicken werde.

Dem Minister des Inneren haben die Consuls aufgetragen, eine Gesellschaft von Schauspielern und Tänzern nach Egypten zu schicken. — Der Erdrector Merlin soll jetzt in Paris seyn.

Schreiben aus Stockholm, vom 19 November.

Bei dem zur Feiery der Geburt des Kronprinzen am 16ten gehaltenen Ordenskapitel hat der König seine beyden Schwäger, den Großfürsten Alexander von Rußland und den Churfürsten von Bayern, zu Ritttern des Seraphinenordens ernaunt. Eben diesen Orden erhielt der Oberkammerjuncker, Graf von Gæblat und dem bekannten ehemaligen Oberstatthalter, Baron Gustav Moritz Armfeld, wurde dieser Orden, nachdem er jetzt in seinen vorigen Rang und Titeln restituirt worden, wieder gegeben, jedoch ist ihm die Rückkehr in das Vaterland noch nicht erlaubt. Außerdem wurden 5 Commandeurs vom großen Kreuze des Schwerdordens, worunter der Gesandte im Nordric, Baron Ehrenswärd, 9 Commandeurs des Schwerdordens, 3 Commandeurs des Nordsternordens, worunter der ausländische Minister von Ehrenheim; 66 Ritter des Schwerdordens, 13 Ritter des Nordsternordens, worunter die Gesandten Peyeron in Hamburg und Drenstierua in Lissabon und 11 Ritter des Maria Ordens ernaunt. Der zuletzt beym Friedenscongræß in Rastadt gestandene Graf Fersen erhielt den Rang und die Würde eines Reichsherrn. In den Grafenstand wurde der General en Chef Klingenspore, der General und Contreadmiral, Gebrüder von Strömfield und der Landeshauptmann Ugalaß erhoben. Der Generalgouverneur von Pommern, Baron von Platen, wurde zum Feldmarschall ernaunt. Der Herr von Zibet hat, wie schon im voraus bestimmt worden, das Staatsse-

Secretariat des auswärtigen Departements erhalten. Der Professor Murray zu Upsala ist zum ersten Königl. Leibarzt ernannt.

Aus Italien, vom 18 November.

Endlich ist auch das Schicksal von Ancona entschieden worden. Nachdem diese Stadt wegen der vielen dort hingeflüchteten Patrioten und Jacobiner die hartnäckigste Vertheidigung geleistet, mußte die Französische Besatzung, woranter sich viele Juden und Cisalpinier befanden, nach einem 14tägigen Bombardement, und nachdem die Einwohner alles menschliche Elend ausgestanden, sich am 1ten dieses endlich auf Capitulation ergeben. Noch am 2ten hatten die Franzosen einen wüthenden Ausfall gethan, um die belagernden Oestreicher, Russen, Neapolitaner und Türken von der Anhöhe, welche sie eingenommen hatten und von welcher sie die Stadt beschossen, zu verreiben, aber sie ließen 35 Tode zurück und mußten in die Stadt zurück weichen. Der Französische Obercommandant, General Garater, hat es sich ausdrücklich ausbedungen, die Stadt bloß an die Oestreicher zu übergeben.

In Rom müssen die Juden nun wieder wie vormals unter der Päpstlichen Regierung gelbe Lappen an den Hüften tragen, auch hat der Neapolitanische Commandant, General Raselli, allen Christen und Juden bey Leib und Lebensstrafe anbefohlen, alles von den Franzosen erkaufte Kirchengerräthe, Kelche, Reliquien u. s. w. binnen 3 Tagen einzuliefern. In Bologna ist der unter der Französichen Regierung eingerissene Unfug, daß jeder Ignorant für Geld Doctor, Chirurgus, Accoucheur und Apotheker werden konnte, von der Kayserlichen Regierung bey schwerer Ahndung verboten worden. — In Venedig zeigen sich wieder Spuren des ehemaligen Wohlstandes. Bey der am 16ten dort erfolgten Eröffnung des mit 400000 Thaler Kosten erbauten großen Schauspielhauses St. Fenice, wurde eine Loge mit 15 bis 20 Ducaten bezahlt.

Vern, vom 16 November.

Die Oestreicher sind am 1ten dieses bey Feldkirch über den Rhein gegangen, zogen sich aber noch am nämlichen Tage wieder zurück. Am nämlichen Tage war zwischen dieser Stadt und Chur eine Action. Die Oestreichische Flottille auf dem Bodensee beunruhiget Arbon und andere Städte an diesseitigem Ufer. Am 8ten dieses brachte der Charge d'Affaires Pichou dem Gesandten Perochel den Befehl des gewesenen Directorats, in 24 Stunden Helvetien zu räumen, und bis zu seiner Rechtfertigung zu Reinach, im Departement des Montterrible, zu bleiben. Des hier sehr geschätzten B. Perochel Verbrechen besteht darin, daß er sich Helvetiens mit Wärme angenommen hat; darüber wird er nun bey den Consuls keiner Rechtfertigung bedürfen. Basel hat 3 Termine an seinem Anlehn bezahlt, der 4te ist verlängert. Dagegen sollen jetzt auf Requiß von 2000 Centner Brod und 280 Ochsen geliefert werden. Untere Damen tragen jezo zur Ehre ihres gewesenen und an der Spitze der Gaenrevolutionairs emigrirten Schultheissen Steiger, Chapeaux à la Steiger, von schwarzer Farbe.

Schreiber aus dem Haag, vom 26 November.

In allen unsern Städten sind jetzt kleine Feste bey der Zu-

rückkunft der bewaffneten Bürger von den Armeen, welche durch Lobreden der Majorität empor angehen werden.

Unser Consul Stück zu Alicante, welcher daselbst mit Tode abgegangen, hat zu einem neuen Erceß der Inquisition Anlaß gegeben. Die Bedenten der Inquisition kamen zur Nachtzeit in das Sterbhaus mit der Behauptung: Das heilige Tribunal könne allenthalben eintreten. Sie erbrachen sogar die an die Zimmer gelegten Siegel der Spanischen Regierung und legten das Siegel der Inquisition dafür an. Der König von Spanien hat dieses Betragen völlig gemißbilligt und auf seinen Befehl hat die Inquisition der Witwe und den Kindern des Consuls Stück Spenngthnung geben und ihre Siegel wieder abnehmen müssen.

Schreiben aus Frankfurt, vom 26 November.

Seit den Gefechten vom 16ten ist es am Rhein und Neckar ganz ruhig geblieben. Zu Mannheim, Heidelberg und in allen Französischen Positionen ist am 23ten der neue Republikanische God von allen Franzosen geleistet worden. Die Blockade von Philippsburg wird immer enger.

In der Schweiz werden die Bewegungen der Französischen Armee immer bedeutender, ohne daß man weiß, ob solche aus der Ursache geschehe, um den Destreichern das Eindringen in dieses Land zu verwehren, oder ob die Franzosen selbst einen Uebergang wagen wollen, um in Schwaben vorzudringen, weil es in der Schweiz schlechterdings an allen Lebensmitteln fehlt und die Französische Armee sich dort nicht mehr halten kann. So viel ist indessen gewiß, daß in den Festungswerken bey Zürich stets eifriger gearbeitet wird und daß man die Zahl der täglichen Arbeiter von 2300 auf 3400 vermehrt hat. Der Brückenkopf bey Dittikon ist beynahe fertig und der ehemalige Kapitel bey Büssingen bereits völlig demolirt.

Daß die Noth in der Schweiz sehr groß sey, beweiset auch die beynahe in allen Schweizer Zeitungen stehende Bemerkung: Daß, wenn die Schweiz nicht bald durch die Vermittelung einer neutralen Macht Friede und Neutralität für sich erhalte, dem tief niedergedrückten Volke der Tod selbst leichter seyn werde, als das längere Ertragen der unonsprechlichsten Noth.

Aus Regensburg meldet man wiederholt, daß der dafelbst Reichsstadt her nahe Durchmarsch der nach Rußland zurück marschirenden Rußischen Armee von 40000 Mann bereits angezeigt sey.

Die Gerüchte wegen Unterhandlung eines Waffenstillstandes werden wieder stärker. Ein Französischer General, der von Paris kam, ist durch Nürnberg nach Wien paßirt. Nach einer Reichszeitung soll dieses der General Moreau gewesen seyn.

Der Kayserl. General Alagrio hat in der Festung Würzburg das Commando übernommen.

Folgende Calender sind in der Expedition dieser Zeitung fertig geworden, und für begesetzte Preise zu haben: Almanach 2 100 Stück 12 Mk., Tafel-Calender 2 Buch 1 Mk., Taschen-Calender 2 Buch 1 Mk. 12 fl., Comtoir-Calender 2 Stück 5 fl. und 32ziger Schreib-Calender 2 Buch 1 Mk. 4 fl.

Ausländische Salz- und Pfeffergurken

sind zu haben in Hamburg bey F. S. Wunther im Opernhofe, in der Ausfahrt linker Hand die zweite Wohnung, das Schock oder 60 Stück von Salzgurken 2 Mk. 8 fl., und von Pfeffergurken 1 Mk. 8 fl., weniger als $\frac{1}{2}$ Schock wird nicht verkauft. Auch ist daselbst eine ganz neue Art aus einem Stück gewalkter sehr warmer Filzschuhe für Damen und Herren zu haben. Die größten das Paari 3 Mk., etwas kleinere 2 Mk. 8 fl. bis zu 2 Mk. 4 fl.

A. Bracquemont, Französischer Seidenfärber, zehnteriger Associe von Malleville, zeigt hiedurch einem geehrten Publico ergebenst an, daß er nun eine neue Französische Färberey errichtet hat, und auf dem Dreckwall in Buschenhoff Nr. 99, neben dem Hrn. Otto Mach, von Döhren anzutreffen ist, und sich bestens empfiehlt.

Der jetzige Wächter der Altonaer Sassenreinigung ist gesonnen, die Reinigung des Norder-Quartiers der Stadt an den Mindestnehmenden abzugeben, der sich deswegen in Altona zu melden bey Herrn Dunker auf dem grossen Brauerhof und weitere Nachweisung zu gewärtigen habe.

A. S. Wundel & Comp., Blumist aus Lisse bey Harlem, logirt in der Bohnenstrasse Nr. 1, wird am Sonnabend, den 7ten December, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Hamburg auf dem Börse-saale eine Auction von extra feinen Harlemmer Blumen-gwiedeln durch den Makler Job. Andr. Hirsch halten lassen; der Catalogus ist in der Steinstrasse Nr. 58 abzufordern.

Am Dienstag, den 2ten December, des Morgens um 10 Uhr, soll in Altona am Fischmarkt, in des Hecen Vos Speicher, in öffentliches Auction verkauft werden:

Eine Parthei extra feine braune Zucker in Fässer, wie auch eine kleine Parthei weiße und braune Havana Zucker in Kisten.

durch dt. Makler Frühling und Wegener; wovon dieselben und in Hamburg die Makler Lemm, Lorenzen, Knevel, Meyer, Poppe, Münckensbeck und Tabucke mehrere Nachricht ertheilen.

Am Mittwoch, den 4ten December, Vormittags um 10 Uhr, soll alhier in der Elbstrasse auf Herrn Volk Zimmerwerft, für Rechnung wem es angeht, öffentlich verkauft werden:

Ein Anker und ein Ankertau,

durch den Makler Jürgen Jürgensen. Altona 1799.

Am Mittwoch, den 4ten dieses, Vormittags um 10 Uhr, sollen die bey J. N. David verfaßten und nicht eingelöseten Pfandsbücher in öffentlicher Auction an die Meistbietenden verkauft werden.

Altona den 2ten December 1799. Schick, Auctions-Bevormahler

Die 799te Auktion des mit 250,000 Reich. allerhöchst garantirten Königl.ichn Vorros in Kopenhagen, ist gestern den 26ten Noobr., unter der Aufsicht der von Sr. Königl. Majestät allerhöchst verordneten Justiz-Direction mit den gewöhnlichen Formalitäten öffentlich vollzogen worden. Die aus dem Glückrade gezogenen Nummern sind:

53. 26. 74. 6. II.

Alle durch diese Auktion gefallene Gewinne werden, gegen Einlieferung der Bikkete, in den Controllen, wo die Einzüge geschehen, soigt und ohne Abzug ausbezahlt.

Die 800te Auktion geschieht den 17ten December. Kopenhagen, den 27ten Noobr. 1799. Königl. General-Lotto-Administration.

Die vor einiger Zeit angekündigte Anstalt für Personen beyderley Geschlechts, welche entweder an Schwermuth leiden, oder anderer Umstände wegen einer besondern Aufsicht bedürfen, hat sich seitdem durch einige Pensionisten vermehret; unterdessen stehen noch immer Plätze zur Aufnahme solcher Bedauernswürdigen offen, und ersuche, sich bey vorkommenden Gelegenheiten entweder in Hamburg auf der zweyten Wersezen in Nr. 106, des Mittags um 1 Uhr, oder auch zu jeder Zeit directe an mir in vorbeschriebenen zu wenden.

Ernst Christoph Muschard,
auf dem Billwärder Elbdeich, neben dem Hrn. Brügg-
man bey'm Eickbaum.

Auf dem Gute des Herrn Etatsraths Voght zu Kleinflottbeck, ist von heute an, 14 Tage lang, Futterkohl bey Fuder zu verkaufen.

Walter in der Papageyenstrasse Nr. 84, empfiehlt sich mit neuangewonnenen Papageyen und Palatins zu verschiedenen Preisen. Altona 1799.

Ein sicheres und ganz untrügliches Mittel für die in- und äußerlichen Zucken, bey dessen Gebrauch, nebst Anweisung, der Patient in Zeit von 4 Stunden völlige Hülfe erlangt, auch kommen solche nie wieder, die Krücke 6 Mk. Cour., für Arme etwas weniger, ist zu haben bey A. Behrmann, auf dem Nickenhuben in Hamburg, im Hause Nr. 22.

Bana der nunmehr verstorbenen hiesige Bürger und Kaufmann Spalckhaber unterm 26sten Julii 1790 ein Testament errichtet und C. E. Rath übergeben, zu dessen Eröffnung und Publication aber Terminus auf den 6ten December dieses Jahres präfigiret und dazu nachstehende Ladung erkannt worden; solchemnach werden sowol die Intestat-Erben desselben, als wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynen mögte, hieburch sub poena præjudicii vorgeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in Curia hieselbst zu erscheinen, die Eröffnung und Publication des Testaments beyzuwohnen und ihre Gerechtsamen dabey wahrzunehmen.

Begeben Wolgast, den 28sten October 1799.

Hü:germeister und Rath der Stadt Wolgast.

Am Montage, den 4ten Februar künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, soll hieselbst auf dem Gymnasium in öffentlicher Auction an die Meistbietenden verkauft werden:

Eine Sammlung in allen Theilen der Wissenschaften, vorzüglich der Jurisprudenz einschlagenden Bücher;
woson der Catalogus, den Armen zum Behlen, auf dem hiesigen Auctions-Comitè für 1 Rth. zu haben. Altona, den 2ten December 1799.

Freisch. Auctions-Verwalter.

Commissions-Übernehmer in Altona:

Herr Pastor Niemann;

— Auctions-Schreiber Bull;

— Buchbinder Schieberlein.

In Hamburg:

Herr Ausrecht;

— A. Meyer;

— Schwormstedt.

V e r k a u f.

Ein im Kirchspiel Lunden belegener Marschhof von 11 Morgen, soll am 12ten December, Vormittags 10 Uhr, in Joh. Georg Pomarius Behausung in Lunden verkauft werden. Das Gebäude ist mehrentheils neu. Nähere Nachricht ist bey Pomarius zu erhalten.

Es ist hier ein Haus in einer angenehmen und zur Nahrung gelegenen Gegend zu verkaufen. In diesem Hause sind 5 Zimmer, 1 Saal und 2 Böden; im Keller ist eine helle Küche, 1 Zimmer und Speisekammer, nebst einer Pumpe mit sehr gutem Wasser. Hinter dem Hause ist ein steinerner Hofplatz und ein Garten von 127 Fufs lang mit einer Allee und Spalier von Fruchtbäumen, wohl eingerichteten Blumenbeeten und einer für trefflichen Aussicht. Es kann auf Himmelfahrt und vielleicht früher geliefert werden. Nähere Nachricht geben die Makler Baruch Heymann und Süffel Joseph.

Der 2 Meilen von Lübeck und deren 6 von Hamburg im Herzogthum Lauenburg gelegene, zum Gute Rondseshagen gehörige Meyerhof Weben, welcher in 8 Schlägen, jeder zu 4 Last Lücker Maaf Winterkorn, Einsalls bewirtschaftet wird, und wobey 150 Holländer-Käbe a 12 Rthlr. Cour. verpachtet worden, soll von Marten 1800 an auf 16 Jahre an den annehmlich Meistbietenden verpachtet werden. Terminus licitacionis ist auf den 21sten Decbr. d. J., Morgens 11 Uhr, festgesetzt und soll auf dem Hofe zu Rondseshagen abgehalten werden.

Der Urschlag und die Pachtbedingungen sind in Lübeck bey dem Herrn Licentiat Lembcke, in Boitzenburg bey dem Herrn Doctor Mecklenburg, in Hamburg bey dem Wirth, Herrn Säsemieb und zu Rondseshagen selbst einzusehen.

Zur Besichtigung können sich Pachtliebhaber zu jeder Zeit auf dem Gute einfunden.

Da bey der am 29ten und 30sten October dieses Jahres hieselbst veruchten öffentlichen Licitation, der aus den hiesigen Bauerfeldern ergrichteten 14 Parzellen, der Vor von verschiedenen dieser Erbpächtern nicht annehmlich befunden worden; als ist zum anderweltigen öffentlichen Aufgebote solcherer Stellen, wobey ohngefähr zwischen 30 und 40 Tonnen Acker Wiese und Heidefeld, mit Inbegriff 600 Quadrat-Ruthen guten Torfmoorgrund bey jeder Stelle, ohnweit des schiffbaren Ästere Stroms, nicht weniger für 3 Parzellen ohngefähr 600 Fuder der besten Deichmaade, theils mit, theils ohne Gebäude befindlich, Terminus auf den 12ten December dieses Jahres anberahmet worden, woselbst sich Kaufliebhaber, Morgens um 10 Uhr, zum Versuch des Handels auf dem Hofe hieselbst einzufinden haben; wobei zugleich angesetzt wird, daß auch unter der Hand über diese Stellen mit der Gutsherrschafft zu handeln sey. Kaufliebhaber können daher zu jeder Zeit die Stellen im Augenschein nehmen und sich solchermaßen auf dem Hofe zu Bücksfeld festsetzen, alwo die Bedingungen zugleich eingesehen werden können; auch ist der Gutsbesitzer nicht abgeneigt, zur Erbauung der 3 neuen Gebäude ein verhältnismäßige Anzahl Mauersteine unentgeltlich herzugeben, wie auch unter ähnlichen Bedingungen und gehöriger Sicherheit 400 Rthlr. zum Anbau eines jeden Gebäudes gegen billige Zinsen anzunehmen. Bücksfeld, den 1sten November 1799.

Ein in Norberdithmarschen bey Wollersum dicht an der Eyder, Kirchspiel Landen, belegener Hof Marschland, groß circa 42 Morgen, worunter circa 34 Morgen Gras- und 8 Morgen Pflugland sich befinden, wie auch ansehnliche Aussenweide-Ge-
rechtigkeiten, worauf jährlich wenigstens 80 Fuder Heu gewonnen werden können, ist, nebst zwey bequiem eingerichteten Wirthschaftsgebäuden, unter billigen Bedingungen unter der Hand zu lauen. Das Nähere hierüber ist bey dem Eigener J. Bahnsen in Koldenbüttel bey Friederichstadt an der Eyder zu erfahren — und zwar bis Ausgang December dieses Jahres. Im November 1799.

Ein in dem Herzogthum Holstein, in der angenehmsten Gegend belegenes adeliches Gut, ist von dem 1sten May des künftigen 1800sten Jahres ab an, auf verschiedene nach einander folgende Jahre zu verpachten. Diejenigen, welche sethaneß mit einem guten Wohnhause versehenes Gut, wober 100 Kühe gehalten werden können, welches überall guten Weizenboden hat und mit Wiesewachs reichlich versehen ist, zu pachten Lust haben, können sich deshalb bey mir Endesunterscribenen zwischen nun und dem nächstbevorstehenden Kieler Umschlag melden und das Nähere erfahren. Ploen, den 10ten November 1799.

Lawaerz,

Königl. Dänischer Justizrath,

Der Lehnsmann, Johann Hertop Peters in Cöldenbüttel, ist gewillt seinen, in der Nähe von der Stadt Friederichstadt beliegenden Hof Landes zu verkaufen. Das Wohn- und Landwirthschaftliche Gebäude des Hofes ist in sehr gutem Stande, und bey selbigen ist ein ansehnlicher Garten. Die Maaße aller dazü gehörigen Ländereyen beträgt ungefähre 140 Dematen, von welchen etwa 58 Dematen unterm Pfluge gebraucht werden. Von letzteren sind 10 ein halb Dematen mit Rapsaar und 9 Dematen mit Roggen angeeet.

Jeder, der gedachten Hoflandes ganz und mit der darauf stehenden Frucht, oder etwa 110 Dematen mit dem Gebäude, zu kaufen geneigt ist, kann sich vor Belohnung dieses Jahres bey dem Eigenthümer setzen melden, und von demselben die nöthigsten billigen Bedingungen erfahren. Cöldenbüttel, den 20ten November 1799.

Der hiesige Bürger und Schuhler, Christian August Jürgensen und seine Ehefrau, sind hieselbst kurz nach einander mit Tode abgegangen. Der Verstorbenen ist in Flensburg geboren und in dem dortigen Wapenhanse erlogen worden. Er soll eine verheyrathete Stadtkerkerichter, deren Name man so wenig als ihres Mannes hat in Erfahrung bringen können und welche in Flensburg oder dichte bey der Stadt gewohnt hat oder noch wohnt, hinterlassen haben. Diese Erbin wird also durch dieses Proclam, welches wegen der geringfügigkeit der Sterbhude nur einmal in dem Altonaer Mercur eingedruckt wird, hiedurch vorgeladen, in verlaß 12 Wochen von dem Dato der Bekanntmachung desselben im vorgezeichneten Mercur, unter Bestellung eines Procurators ad acta unter der hiesigen Jurisdiction bey dem Herrn Assessor und Actuarius Cassens vor dem Professorsprotocoll anzugeben, sich als Erbin gehörig zu legitimiren und demnach ihr Erbtheil in Empfang zu nehmen, in dessen Entziehung aber zu gewärtigen, das damit nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungs vom 9ten November 1798 werde verfahren werden. Gedruckt unter dem Stadt- und Landgerichtssegel zu Altona den 16ten November 1799.

(L. S.)

Provera sopia

Tillemann,
Cassens.

Nöthige Anzeigel für Personen beyderley Geschlechts und eines jedes Alters, welche entweder von freyen Stücken, oder durch Heben schwerer Lasten, starkem Schreyen, Hncken u. s. w. einen Leisten-, Schenkel- oder Nabelbruch bekommen haben und sowohl davon radikal geheilt, als auch da, wo eine Heilung wegen der langen Dauer des Schadens unmöglich ist, für gefährliche Zufälle gesichert werden können.

Bei Herrn Buchdrucker Rabe in Hamburg, Catharinenstrasse Nr. 109, sind elastische, bequeme Bruchbänder zu bekommen, welche den Bruch mit Inbegriff eines balsamischen Bruchspiritus radikal heilen, wenn derselbe noch nicht zu lange entstanden ist, den Bruch aber zurück halten und alle körperliche Bewegungen erlauben. Man sendet Herrn Rabe das Maas um die Hüften, bestimmt die Seite, auf welcher der Bruch vorhanden und meldet, ob er herunter im Hodensack tritt oder nicht. Ein Band ohne beweglicher Pelotte kostet 6 Rthlr., mit einem mechanischen Resfort 8 Rthlr., von der erstern Sorte ein Band zu Brüchen an beyden Seiten 10 Rthlr., von letzterer Sorte mit beweglichen Pelotten 12 Rthlr. Nabelbruchbänder 12 und 15 Rthlr. Ein jeder Leidende kann auch abwesend bedient werden, will man aber den Verfertiger selbst consultiren, so wird Herr Rabe auch das Nähere anzuzeigen suchen. Briefe und Gelder müssen postfrey seyn. Eine Flasche von dem Bruchspiritus kostet 3 Rthlr. Courant.

Aus der Verlassenschaft des vor mehreren Jahren verstorbenen Doctors und Bürgermeisters Mercatus weyl. alhie, ist eine gewisse Summe Geldes zurückgeblieben und unter gerichtliche Administration gesetzt worden; damit die an den Defunctum wegen eines während seiner Amtsführung verloren gegangenen Capitals eines gewissen unmündigen Anton Casper Engel zu formirenden Ansprüche bestidigt werden können. Dieses bisher deponirt gewesene Capital ist, nach erfolgter obern gerichtlicher Entscheidung wegen Erstattung der besagten verlorren gegangenen Papiellengeider, an des genannten unmündigen Schweser und Ebin, Namens Elise Christina Dorothea Erichs, geborne Engel in Wandöbeck, gegen eine von ihr eingeleistete Sicherheitsverschreibung ausgezahlt worden. Leytbenannte Person hat nun, damit die von ihr bestidte Caution desto eher geendigt werde, darnum angefuhr, das alle diejenigen, welche an die ihr ausgezahlten Mercatusischen Gelder Ansprache zu haben vermeynen, durch ein öffentliches Proclam aufgedruckt werden mögten, und da dieser Bitte Statt gegeben worden; als werden von uns, dem Magistrat dieser Stadt, alle diejenigen welche an die mehrbesagten Mercatusischen Gelder aus irgend einem Grunde, er sey welcher er wolle, Ansprüche zu haben glauben, diemit ein für allemal, mithin peremptorio citirt und befuhrigt, das sie, und zwar die Einheimischen inwendig 6, die Auswärtigen aber, unter Bestellung der erforderlichen Procuratur inwendig 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, im Stadtssecretariate hieselbst sich melden, die zur Begründung ihrer Ansuchen dienenden Documente originaliter produciren, bestidte Abschriften davon beym Protocoll zurücklassen und demnach das Weitere gewärtigen; mit der Verwarnung, das widrigenfalls den unmaßlichen Prätendenten ein ewiges Stillschweigen werde aufgesetzt werden und der Imperantinn, die von ihr eingeleistete Bürgschaftsverschreibung werde zurückgegeben werden.

Könning, den 22sten Octob. 1799.

(L. S.)

Der Rath hieselbst.

In Gemäßheit einer von der Königl. Generals-Zollkammer über die Annotations in den Kopenhagener Zoll-Rechnungen erfolgten Erlaß-Weisung, sollen die zu viel erlegten Zollabgaben zurück befristet werden. Wenn die Bestimmenden sich deshalb binnen Jahresfrist a dato meldend melden. In Folge dieses und der den Zoll-Inspectionen zugleich erteilten Befehle werden nachbenannte Personen, die solchergestalt durch Missethungen an Zollabgaben zu viel erlegt haben, hiedurch eingeladen, innerhalb eines Jahres Frist a dato, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte bey hiesiger Zollkammer in den Zollschräber, Comptrolleur sich einzufinden, um solches gegen Quittung in Empfang zu nehmen, nämlich:

Schiffer	Jürgen Lorenzen von Sonderburg	5	Rthlr.	52	8
—	Jens & Schmidt von Hadersleben	1	„	10	1
—	P. J. Thomsen von Apenrade	31	„	—	—
—	J. Richelsen von dito	20	„	72	8
—	Matthias Ralfs von Stolpe	1	„	—	—
—	Magnus Fischer von Apenrade	1	„	36	1
—	John Taylor von Newcastle	1	„	1	—
—	Hans Joost von Flensburg	4	„	64	8
—	Baucker von Emden	6	„	34	1
—	S. Hansen von Flensburg	12	„	80	1
—	A. Wolters von Papenburg	6	„	16	1
—	J. Garwinkel von dito	6	„	—	—
—	Jes. Elberg von Apenrade	4	„	40	1
—	J. P. Jensen von Flensburg	6	„	56	1

Kopenhagener Zoll-Inspection, den 15ten October 1799.

Zum Verkauf der Parcelen des adel. Guts Rundhof und zur Licitation, welche befalls auf dem Hofe Rundhof gehalten werden wird, ist der 15te des künftigen December Monats angesetzt. Die Licitations-Bedingungen, nebst der Parcelenbeschreibung, sind auf dem Hofe Rundhof, in Flensburg bey dem Hrn. Notarius Thorsen, in Apenrade bey dem Hrn. Ober- und Landgerichts-Advocaten Drehn, in Hadersleben bey dem Hrn. Bürgermeister Hörensens, in Sonderburg bey dem Hrn. Inspector Amblers, in Broacker bey dem Hrn. Pastor Dittmer, in Kiel bey dem Hrn. Canzelerath Livorius, in Altona bey dem Hrn. Advocaten-Advocaten Adler und hier in Schleswig bey mir Endes Unterschriften zu haben; welches zur Nachricht für die Liebhaber hienitst feist öffentlich bekannt gemacht wird.

Schleswig, den 15ten November 1799.

N. A. Petri,

Ober- und Landgerichts-Advocat.

Er. Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ic. Kammerherr, Landrath und Amtmann zu Steinburg, ich Christian Friedrich von Schilden, füge hienit zu wissen: Wann der Hussbücker Hans Ploog in Neufeld mir in erkennen gegeben, das dassenige Haus, welches sein Vater, Johann Ploog, vor vielen Jahren daselbst von dessen damaligen Besitzer, Johann Keimers, für eine von demselben zu fordern gehabte Schuld von 160 Rthl. angenommen gehabt, und das nach seines Vaters Tode bey der zwischen ihm und seinen Geschwistern vorgenommenen Theilung der väterlichen Verlassenschaft ihm zugefallen, jetzt von ihm verkauft worden sey, solches indessen noch gegenwärtig auf des längst verstorbenen Johann Keimers Namen im Protocoll stehe, daher er, um seinem Käufer dasselbe zuschreiben lassen zu können, um Erlässung eines öffentlichen Proclams gesiehmend gebeten haben wollen, und dann dies sein seinem Gesuch von mir Statt gegeben worden; als werden alle und jede, welche an des Hans Ploog Haus einige Ansprüche in haben vermeynen, hiedurch beschlitzet, das sie sich sub poena proclami innershalb 6 Wochen in der Landschreiberey zu Wilsler anzeigen, ihre etwaige Ansprüche anzulegen und documentiren; im widrigen aber gewärtig zu seyn sollen, das sie damit völlig präcludirt und nicht weiter sollen gehöret werden. Wornach ein jeder sich zu achten hat.

Gegeben Dreyer, den 15ten November 1799.

N. Schilden,

Nachdem Jane, des verstorbenen hiesigen Bürgers Johann Hinrich Behn Witwe, geborne Dickenson; Ingleichen der hiesige Bürger Jos hann Peter Bourjau und Matthias Herrmann Hensel, als theils ins set der Firma, von Johann Hinrich Behn's Witwe, theils proprio nomine hieselbst Commerzirende, um das beneficium cessationis bono rum gestehend angehalten, und ihnen solches salvis creditorum ex ceptionibus verflattet worden; so werden hiedurch alle und jede, wel che an dieselben ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche haben, ein für allemal und also peremptorio citirer, solche am 27sten Januar k. J. bey hiesigem Obergerichte gehörig anzugeben und dem nächst weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß das protocollum professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen und denjenigen, die sich nicht angeben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zum öffentlichen Verkauf der, der Witwe Behn zugehörigen, an der Palmalle belegenen beyden Grundstücke, nämlich:

- a) Des mit Herrn Hofrath Becker im Westen und Süden, und dem nachbenannten Erbe der Edentim im Osten benachbarten Er bes, und
- b) des mit diesem sub a, beschriebenen Erbe im Westen, dem Aua kerberge im Osten und Friderich Thomas Däge im Süden, be nachbarten Erbes,

ist der 3te Februar künftigen Jahres vestgesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Actum im Obergerichte, den 11ten November 1799.

V. Decretum Senatus.

Inserendum.

Da sich bis jetzt zu den im Kießer Umjause des Jahres 1800 fällig gen Zinsen des Meinelichen Legats, welche nach dem Willen des Testa toris zunächst für Studirende aus seiner Familie bestimmt sind, kein forcher gemeldet hat, und nun, kraft seines Testaments, seine übrige dürftige Anverwandte Antheil an besagten Zinsen haben; so werden solche hiedurch eingeladen, sich vor dem 17ten Januar des künftigen Jahres mit den erforderlichen Lebens- und von der Obrigkeit ihres Ortes beglaubigten Bedürfnis-Attesten, persönlich oder schrifts lich bei dem Herrn Prosten Paisen hieselbst, oder bey mir, dem Un terzeichneten dieses, falls es nicht schon geschehen ist, zu melden, da ih nen alsdann ihr Beskommendes gewiß zu Theil werden wird.

Schleswig, den 25ten November 1799.

J. Witte,

Prediger an der hiesigen Domkirche und derzeitiger Admini strator des Meinelichen Legats.

EXTRACT

des Proclams sub dato Neumünster, den 21ten November 1799, in Betreff der von Hans Hinrich Bumeister verkauften Auhauer.

Stelle und Wiese, Nr. 190, Pag 2967 d. 3

Alle und jede, welche an die von Hans Hinrich Bumeister an Jos hann Friderich Magen und Jochim Crensfeld verkaufte, jeko dem ers tern allein zugehörige beyden, auf dem Tangendorfer Felde belegene Auhauer-Stelle benebst der Lütten; Wiese einige Ansprüche und Forde rungen zu haben verneynen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Schulden, als der-n Angabe es nicht bedarf, werden hiemitress vorge laden, solche innerhalb 6 und 12 Wochen, sub poena praesens et per petui silentii auf der hiesigen Königl. Amtstabe, Auswärtige unter Bestellung eines Procuratoris ad acta sub hoc foro, anzugeben.

Signatum Anthonis Neumünster, den 21ten November 1799.

v. Lowyow.

in fidem:

Orens.

(Hierbey ein Supplement von S. 3001 bis 3008)

Altonaer Wechsel-Cours. | Hamburger Wechsel-Cours.

vom 29 November, 1799.

Altonaer Wechsel-Cours.			Hamburger Wechsel-Cours.		
Amst. B. 38 $\frac{1}{2}$ (f.p.D. v32 $\frac{1}{2}$)	k. Sicht.		Amst. B. 38 $\frac{1}{2}$ (f.p.D. v32 $\frac{1}{2}$)	k. Sicht.	
Dito 38 $\frac{1}{2}$	2 Ufo	} oder 2 Monat dato.	Dito 39 $\frac{1}{2}$	2 Ufo	} oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 $\frac{1}{4}$			Bourd. 23 $\frac{1}{2}$ fB.p.Cr		
Paris 24 $\frac{1}{4}$			Paris 24 fB.p.Cr		
London 30 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ Q		Lond. 30 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ p.L.Sc.			
Madrid 40 $\frac{1}{2}$		Madrid 40 gr.p.Duc.			
Cadix 40 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$ Ufo	Cadix 40 gr.p.Duc.		1 $\frac{1}{2}$ Ufo	
St. Sebastian	von	Lissab. 39 gr.p.Craf.		von	
Bilbao	5 Monat	Venetia 69 $\frac{1}{2}$ gr.p.Duc.		3 Monat	
Lissabon 39 $\frac{1}{2}$	dato.	Genua p.Pezza		dato.	
Venetia 70 $\frac{1}{2}$		Livorno 82 $\frac{1}{2}$ pr.dito			
Bresl.i.B. 41 $\frac{1}{2}$ (f.p.Pfd.)	6 W. dato.	Bresl.i.B. 40 (f.p.Pfd.)		6 W. dato.	
PROCENT.			PROCENT.		
Amst. Cassa 4	schl.)	k. Sicht.	Amst. Cassa 5 $\frac{1}{2}$	schl.)	k. Sicht.
Dito 5		2 Monat	Dito 6 $\frac{1}{2}$		2 Monat
Kopenh. Cour.		dato.	Kopenh. Cour.		dato.
Dito		k. Sicht.	Dito 43		k. Sicht.
Prag Cour. 66 $\frac{1}{2}$		6 Wochen	Prag Cour. 71		6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 66 $\frac{1}{2}$		dato.	Wien Cour. p. Cassa 71		dato.
Leipzig in Ld'or		i. d. Messe.	Leipzig in Ld'or		i. d. Messe.

Altonaer Geld-Cours. | Hamburger Geld-Cours.

vom 29 November, 1799.

Hamb. Bco. 1 $\frac{1}{2}$ pC. beff.]	als Spec. Banco.	Schl. Holl. Sp. 1 $\frac{1}{2}$ pC. fehl.]	gegen Banco.
Ducaten n. 7 $\frac{1}{2}$ pC. beff.]		Ducaten n. 6 pC. beff.]	
Dito al Marco 96	v. w. d. St. in Sp. Bco.	Dito al Marco 94 $\frac{1}{2}$ fl	vollw. dat St. in Bco.
Louisd'or 3 $\frac{1}{2}$ 29 fl		Louisd'or 10 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$ fl	
	Procent schlechter als Spec. Banco.	Hamb. Cour. 23 $\frac{1}{2}$	Procent schlechter als Banco.
Neue $\frac{2}{3}$ für voll 30 $\frac{1}{2}$		Dänisch gr. Cour. 24 $\frac{1}{2}$	
		Neue $\frac{2}{3}$ voll 32 $\frac{1}{2}$	
Chr. L. & Fr. d'or 38 $\frac{1}{2}$		N. Preuss. 4 u. 8 Ggr. 55 $\frac{1}{2}$	
		Chr. L. & Fr. d'or 40 $\frac{3}{4}$	
		Neue $\frac{2}{3}$ f. voll 6 $\frac{3}{8}$	schl. als gr. Cour.
		Chr. L. & Fr. d'or 13	
Duc. 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. l. G. 2 $\frac{1}{2}$ b.]	schl. als n. $\frac{2}{3}$ f. voll.	Duc. 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. l. G. 2 $\frac{1}{2}$ b.]	schl. als n. $\frac{2}{3}$ f. voll.
Chr. L. & Fr. d'or 6 $\frac{3}{8}$		Chr. L. & Fr. d'or 6 $\frac{1}{4}$	
Neue $\frac{2}{3}$ Stück 30 $\frac{1}{2}$ fl	das Stück in Schl. H. Cour.	N. $\frac{2}{3}$ Stück 30 fl 18	das Stück in grob Courant.
Ducaten neue 2 $\frac{1}{2}$ 31 fl		Duc. neue 7 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ fl	
Louisd'or 4 $\frac{1}{2}$ 24 $\frac{1}{2}$ fl		Louisd'or 13 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ fl	
Silber in Barren:		Silber in Barren:	
4 à 5löthig	} die Mark fein in Spec. Bco.	4 à 5löthig	} die Mark fein in Banco.
6 à 7löthig		6 à 7löthig 27 $\frac{1}{2}$ 23 fl	
12 à 13löthig		12 à 13löthig 27 $\frac{1}{2}$ 6 fl	
Fein Silber		Fein Silber 27 $\frac{1}{2}$ 10 fl	
Stück von Achten		Stück von Achten	

Kopenhagener Banco - Noten — pC. fehl. als Spec. Banco.
 Für 100 Rthl. Kopenh. Banco-Noten in Schl. Holl. Cour. — Rthl.
 Für 1 Rthl. dito in Schl. Holl. Cour. — fl.

SUPPLEMENT

zu No. 192 des Altonaischen MERCURIUS.
Montag, den 2 December, 1799.

P r o c l a m a.

Wann der hiesige Gerichtsboigt Andreas Beyer ohnlängst verstorben, und zwar eine Wittve und seibliche Kinder hinterlassen, diese abet resp. cum curatore et tutoribus erklärt haben, die Erbschaft ihres resp. Vatters und Vaters nur cum beneficio legis et inventarii antretet zu können, daher um die Abgebung eines landüblichen proclamatis ad indagandum Ratum honorum geslemd gebeten haben; als werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Gerichtsboigts Andreas Beyer ex quosunque capite vel causa An- und Zusprüche zu haben vermeynen, auch Pfänder von ihm besizen, so wie diejenigen, welche demselben mit Schulden verhaftet seyn mögten, hiermit ein- für allemal und also peremptorie, sene sub poena amitt. Juris et pignoris, diese sub poena dupli citirt und vorgeladen, sich am 1sten Jan. nnaar 1800, wird seyn der Mittewochen nach dem ersten Sonntage post Epiph., bey mir mit ihren Forderungen und Schulden anzugeben, erstere zu justificiren, Documenta zu produciren, dason beglaubte Abschriften ad protocollum jurisc. zu lassen und weitere rechtliche Verfügung anzuverlangen. Woinach ic. Gegeben Haselthorf, den 18ten Novbr. 1799.

Kramer,

Reg. Adv. u. Inspector der säm. adel.
von Schildenschen Marschgüter.

Wir Präses und Probst des Königl. Sonderburgischen Consistorii, thun hiemit kund und zu wissen, weichergehalts Christina Hansen, geborne Müller, cum Curatore zu Müdel im Sundewittschen, hieselbst klagend vorgekehrt, daß ihr Ehemann, Christian Hansen, ein Sohn des Schusters Nicolai Müller zu Bland, mit dem sie am 12ten Febr. 1795 copuliret worden ist, etwa ein halbes Jahr nach der Hochzeit verstorben habe, und sie seit der Zeit, aller Nachforschungen ohngeachtet, dessen Aufenthalt nicht habe erfahren können, daher sie durch diese bössliche Verlassung sich genöthiget sehe, auf die Ehescheidung zu dringen und zu dem Ende zu förderst um eine an ihren entwichenen Ehemann zu erlassende Edicital Citation geslemd zu bitten. Wann wir nun dieses Gesuche, bewandten Umständen nach, Statt gegeben haben; so werden ihr Christian Hansen hiemit zu dreyenmalen und peremptorie citirt und vorgeladen, am 17ten Februar des künfftigen 1800ten Jahres, wird seyn der Montag nach dem Sonntage Seragesimä, Vormittags um 11 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem Consistorio persönlich oder auch durch einen genugsam Bevollmächtigten anansbleiblich zu erscheinen, alsdann zu vernehmen, was eure Ehefrau in puncto malitiosae desertionis, hinc dissolutionis matrimonii wider euch antragen lassen werde, darauf zu antworten und nach verhandelter Noth, und Gegennothdurft Spruch Nechrens zu gewärtigen; unter der außdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall ihr in termino weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen solltet, wider euch in contumaciam, was den Nechten gemäß ist, erkannt werden soll. Worsich ihr euch zu achten und zu verhalten habt.

Gegeben Sonderburg, den 20sten November 1799.

in fidem:

J. v. Döring.

E. L. Friederici.

A. F. G. Nambusch.

Die herrschaftliche Korn- und Windmühle zu Wohlde, in der Landschaft Stavelholm, soll, nach hoher Verfügung, auf sechs Jahre vom Montag ab an verpachtet, und zu dem Ende am 18ten December dieses Jahres hieselbst öffentlich ausgedoten werden.

Süderstapel, den 19ten November 1799.

Poffelt.

Die Wittwe Christina Petersen, vorher verheyrathet Weizeln, geborne Mägen, im Söder-Hollwege der Huesbye-Herde, Amis Flensburg, ist vor einiger Zeit ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, und dars auf deren Nachlaß sofort unter gerichtliche Behandlung genommen worden. Zu desto sichern Ausständigmachung der Masse, so rote der Erben beydes der Defunctæ und ihres bereits vor ihr verstorbenen Mannes, Casemus Petersen, ist die Erlassung eines Proclamatia erlannt. Es werden demnach alle und jede, welche ex capite hereditatis crediti, oder aus welchem Grunde es sonst immer seyn möge, an der Masse der Defunctæ Ansprüche zu haben vermeynen, selbiger mit Schulden verhaftet sind, oder Pfandgüter von derselben in Händen haben, hiedurch von Gericht wegen peremptorie citiret und geladen, und zwar die Einheimische binnen 6, die Auswärtige aber, unter Bestellung eines unter dem hiesigen Gerichts-Präsidenten fortirenden Procuratoris ad Acta, inners halb 12 Wochen, a dato hujus proclamatia, ihre Gerechtfame resp. bez Verlust ihres Erbrechts, Strafe der Präclusion, der gedoppelten Zahlung und Verlust des Pfandrechts im Actuarial auf der Königl. Flensburgischen Amtsstube beym Professions-Protocoll anzugeben, des glaubte Abschriften von den in Händen habenden Original-Documenten, unter Production derselben, daselbst zurück zu lassen, sich zur Erbschaft rechtsbehörig zu legitimiren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Zugleich wird hiedurch nachrichtlich angezeigt, daß Terminus zum Verkauf der von Defunctæ bisher bewohnten, im Söder-Hollwege belegenen Kate und Mobilien, ad Instantiam der gegenwärtigen Erben auf den 27ten dieses, als dem Wittwoch nach dem 27ten Trinitatis, Vormittags 10 Uhr, anberahmet worden.

Huesby Herdesvogten, den 6ten November 1799

S. C. Boie.

Demnach auf das unterm 26ten Julii v. J. wegen Einrichtung eines neuen Schuld- und Pfand-Protocoll in dem adelichen Gute Grosscollmar erlassene Proclama nur wenige sich mit ihren in bezeugtem Proclama verzeichneten Ansprüchen gemeldet und daher zu Folge Königl. als hochschätlicher Resolution vom 26ten Octbr. v. J. die Erlassung eines abermaligen Proclams erforderlich geworden; so werden hiemit abermals alle und jede, die in benanntem Gute, an die ganze Commüne, an ein zelne Interessent-schaften, oder besonders an die Besitzer der Immobilien, oder an die Immobilien selbst, protocollirte Ansprüche aus Obligationen, Contracten, oder woher sie sonst ihren Grund haben, versehen sind, hies mit aufgefordert, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen binnen 12 Wochen, vom Tage dieses Proclams an, jeden Freytag, von 9 Uhr des Vormittags bis 1 Uhr Mittags in Stückstadt, bey mir sich anzugeben, ihre vorbenannten Documente in Original zu produciren und selbige zur erforderlichen Eintragung in das Nebenbuch, gegen Bescheinigung des Empfangs, zurückzulassen.

Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nunmehr alle diereligen, die sich in der vorherbestimmten Frist mit ihren bezeugten Ansprüchen nicht melden werden, völlig präcludirt und der ihnen in ihren Documenten erwan erhaltenen protocollirten Pfandesgerechtigkeit, und ihres privilegirten Vorkaufsrechtes für gänzlich verlustig erklärt werden sollen. Wora nach zu achten und für Schaden zu hüten.

Gegeben Exempte, den 7ten November 1799.

J. L. Seidel,

Bürgermeister hieselbst und p. t. Justitiarius des adelichen Guts Grosscollmar.

Da Kaufmann Johan Bösch hier in Bergen seine Bude der gerichtlichen Verwaltung übertragen hat, so wird hiemit im Aktionær-Mercur dessen Debit- et Creditoren eingefordert, sich binnen Jahr- und Tagesfrist, von Dato für und unterzeichneten gerichtlichen Verwaltern dieser Bude, mit deren Anträgen zu melden, da ein jeder sein Recht nach den Gesetzen widerfahren wird. Bergen, den 5ten October 1799.

Sirch.

Bengon.

Demnach der hiesige Bürger, Johann Peter Ludewig Bösch, um das beneficium cessionis bonorum geziemend angehalten, und ihm solches salvis creditorum exceptionibus verstatet worden; so wird den hiedurch alle und jede, welche an denselben ex quocunq; capite vel causa einige Ansprüche haben, ein für allemal und also peremptorie citiret, solche am 19ten December d. J. bez. hiesigem Obergerichte gehörsig anzugeben und demnach weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß das protocollum professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen und denieniget werden. Wors nach sich zu achten. Altona im Obergericht, den 28sten October 1799.

Ex Decreto Senatus.

Wir zum Pinnenbergischen Concursgericht verordneter Landdrost und Amtsverwalter thun kund hiemit:

Daß über des Jacob Duhar zu Quickborn besetzte Hoffstellen m. S. concursus creditorum in Recht erkannt worden; es werden daher alle und jede, welche an diese Hoffstellen m. S. aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, dem Debitori verpflichtet sind oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen sub poena praecisus et perpetui silentii dupli et amissi juris aufgefordert, am 21sten Januarii künftigen Jahres, als am Freytag nach dem 2ten Sonntage Epiphan., in dem hiesigen Concursgericht, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Angaben zu beschaffen, die in Händen habenden Documente, woson scilicet Abschriften ad Acta zurück zu lassen, zu produciren, und demnach in Absicht der Justification und des weitern Verfahrens rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Auswärtige müssen Procuratores ad Acta bestellen. Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu achten.

Pinnenbergisches Concursgericht, den 8ten November 1799.

Leuegau

Matthiesen.

($\frac{2}{28}$ 99) Mitteltst eines im Seeländischen Landgericht den 9ten und im Kopenhagener Hof- und Stadtgericht den 21sten October d. J. verlesenen Proclams, werden die Creditores des gemeinschaftlichen Vermögens des mit Tode abgegangenen Garnisons, Scharschreiter, Christian Friderich Oswaldt und dessen nachgelassener Witwe, Anne Margrethe Dorothea Selmschläger, eingeladen, innerhalb 12 Wochen ihre Forderungen in der Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts anzugeben; insgleichen werden auch die Erben citiret, innerhalb der im Befehl bestimmten Frist sich einzufinden und ihre Gerechtfame bey der Masse wahrzunehmen. Kopenhagen in der Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts, den 22sten October 1799.

Stendrup.

Bagger.

($\frac{5}{28}$ 99) Mitteltst eines im Seeländischen Landgericht den 9ten und im Hof- und Stadtgericht den 21sten October d. J. verlesenen Proclams, werden die Creditores der Concursmasse des Tracteurs Alexander Passerats eingeladen, innerhalb 12 Wochen ihre Forderungen in der Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts anzugeben. Desgleichen wird auch der entwichene Fallite citiret, um der Behandlung seiner Masse beizuwohnen; welches hiedurch fernerweit bekannt gemacht wird. Kopenhagen in der Theilungs-Commission des Hof- und Stadtgerichts, den 22sten October 1799.

Stendrup.

Bagger.

Sowohl der hier vorhin wohnhafte, gegenwärtige unsichtbare Kaufmann, Michel Jungclausen, dessen Bude von und Unterezeichneten unter gerichtlicher Verwahrung genommen ist, als dessen Debit und Creditoren werden hiemit im Altonaer Mercur einberufen, sich binnen Jahr und Tagesfrist von Dato für uns mit deren Anträgen zu melden, da ein jeder gesetzmäßig behandelt werden wird.

Bergsen, den 21sten October 1799.

Grich.

Bergsen.

Zum Kopenhagener Hof- und Stadtgericht Verordnete, thun kund: Daß der Herr General-Adjutant und Großkrets Löger Abo uns vorgefragt, welchergehalt ein von Herrn Lieutenant Christian Benzou an den Juden Wolff den 17ten April 1793 ausgestellter und von Herrn Kammerherren Christian Benzou als Cautionist und Selbstschuldner unterschriebener, von besagtem Juden Wolff an vorgeannten Herrn General-Adjutanten Abo unterm 15ten May 1793 transportirter Revers, groß 2820 Rthlr. 36 fl., zugleich mit dem Transport abhänden gefesmen und ihm solcherwegen eine Königl. allergnädigste Bewilligung vom 18ten October d. J. dahin ertheilt worden, daß er mittelft einer den Kopenhagener Berlingschen Zeitungen, den Adrescomtoirs-Nachrichten und dem Astronischen Mercur 3. mal nach einander zu inserirenden Ladung vor hiesiges Gericht, mit Jahr- und Tagesfrist den; oder dieseligen einladen möge, welche vovervähnten Revers mit dazu gehörigen Transport in Händen haben möchten, um damit hervor zu kommen und den rechtmäßigen Besiz derselben darzuthun; widergenfalls, wenn innerhalb solcher Frist Niemand damit sich melden sollte, über mehrbemeldten Revers und Transport ein Mortifications-Urtheil ergehen würde: So werden in allerunterthänigster Folge allerhöchstdachter Bewilligung und auf Anhalten Eingangs erwähnten Herrn General-Adjutanten und Großkrets Abo, der; oder diejenigen, welche obbemeldten Revers und Transport in Händen haben möchten, hiedurch eingeladen, sich damit binnen Jahr- und Tagesfrist, nachdem diese Ladung besobinnermaßen bekannt gemacht worden, im Hof- und Stadtgericht, welches im Gerichtshof auf der Osterstrasse hieselbst gehalten wird, zu melden und den rechtmäßigen Besiz solcher Documente darzuthun, maßen, wenn vor dem letzten Montag im Monat Januar des Jahres 1801 Niemand das mit sich melden sollte, Etant an solchem Tage, Vormittags um 9 Uhr, da die Sache im Verichte vorkommt, darauf antragen und gewärtigen wird, daß obgenannter Revers mit dem Transport mittelft gerichtlichen Urtheils mortificiret werden möge.

Zur Bekräftigung dessen unter dem Gerichts-Siegel und des Justiti Secretarii Unterschrift. Kopenhagen, den 8ten November 1799.
(L. S.) Horn.

Nachdem Herr Nicolaus Daur hieselbst am 22sten die es gestorben, und desselben hinterlassene Kinder die Erbschaft ihres Vaters gewisser Ursachen halber nicht anders als cum beneficio legis et Inventarii anzutreten gesonnen sind, auch daher, um den Ratum honorum in Gewisheit zu setzen, die Erlassung eines Proclamatio nachgesucht haben; als werden von Gerichts- und Rechtswegen alle und jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeynen, hieby durch ein für allemal mithin prementorie veradaladet, daß sie solche und zwar die Einselmischen binnen sechs, die Auswärtigen aber unter Bestellung eines procuratoris ad aota binnen zwölf Wochen, von der Bekanntmachung dieser öffentlichen Ladung angerechnet, bey mir, dem Sanzeley, Affessor Magius zu Lübeck, als zeitigen Justitiario zu Stockesslof, angeben, ihre darüber in Händen habenden Urkunden und Briefschaften in originali vorzeigen und davon beglaubte Abschriften zurücklassen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß sie nachmals mit ihren Ansprüchen weiter nicht gehöret, sondern damit unter Ausgang eines ewigen Stillschweigens präcludiret und abgewiesen werden.

Ebenmäßig werden auch diejenigen, welche dieser Sterbebude auf die eine oder andere Weise mit Schulden verhaftet sind, oder von dem Verstorbenen Pfänder in Händen oder Sachen in Verwahrung haben, hiers durch aufgefordert, ihre Schuld, Pfänder und sonstige in Händen habende Sachen, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust der Pfandsberechtigung in obbesagter Frist anzugeben. Wornach ein jeder, den es angeht, sich zu achten hat.

Gegeben Stockesslof, den 25sten October 1799.

(L. S.)
(I.)

E. A. Magius, 1st. Justitiarius.

Wann des weyl. Schiffers, Sincich Daniel Lorenzen, nachgelassene Wittwe, Anna Maria Lorenzen, in dem zum adel. Guts Rdest gehörigen Flecken Cappeln, mit Tode abgegangen und deren Erben resp. cum Curatoribus et Tutore angezeigt, wie sie zwar ziemlich versichert wären, daß auf den Nachlaß ihrer Erblasserin keine wichtige Schulden hafteren, jedoch, um von allen Ansprüchen mit Gewißheit betruet zu seyn, die Erlassung eines öffentlichen Proclamatiss nöthig erachteten und um dessen Abgebung gebeten haben, diesem Ansuchen auch Statt gegeben ist; so werden Namens des Durchl. Besizers des adel. Guts Rdest, alle und jede, welche an der vorbenannten Verstorbenen beweg und unbeweglichen Nachlaß einige Forderungen, An-, Zu- und Verfürliche, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie immer wollen, zu haben vermögen; ungleiches hiesigen, welche derselben mit Schulden verhaftet geblieben oder Pfänder von ihr in Händen haben, resp. bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, der doppelten Zahlung und des Verlustes des Pfandrechts, citiret und beschiget, daß sie, und zwar die Einheimischen blunen 6, die Auswärtigen aber, unter Bestellung eines Procuratoris ad Acta, binnen 12 Wochen, a dato publicationis hujus Proclamatiss, bey dem im hiesigen Vermaariat abzuhaltenden Angabe Protocolli ihre Angaben beschaffen, die zu deren Begründung in Händen habende Urkunden originaliter produciren und beglaubte Abschriften davon beym Protocollo zurück zu lassen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den obgesetzten Fristen zu melden verabsäumen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und mit immarwährendem Stillschweigen besetzt werden, die Schuldner und Pfandbesitzer hingegen, resp. in die Strafe der doppelten Zahlung verfallen und ihres Pfandrechts verlustig seyn sollen. Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu achten hat. Rdest, den 15ten November 1799.

(L. 8.)

J. S. Mos,

Königl. Dänischer Major und Landbaumeister, als Oberinspector des adel. Guts Rdest.

($\frac{6}{7}$ 98 & 99) Mittact eines im Kopenhagener Hof und Stadtgericht den 4ten und im Seeländischen Landgericht den 6ten November 1799 verlesenen Proclamatiss, werden hiedurch mit 12 wöchtl. Frist alle und jede eingeladen, welche an die Concurramasse des Porcellainhändlers Henrich Svendsen Wiedt etwas zu fordern haben, um sich damit zu messen und solche ihre Forderungen vor Ablauf der bestimmten Frist in der Theiluracommission des Hof- und Stadtgerichtes, bey Verlust ihres Rechts an die Masse, anzugeben und zu beweißen; welches hiedurch fernere bekannt gemacht wird.

Demnach der hiesige Bürger und Rathsman Diederich Willink um das beneficium cessionis honorum gezeimend angehalten, und ihn solches salvis exceptionibus verplattet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an denselben ex quocunq. capite vel causa einige Ansprüche haben, ein- für allemal und also peremptorie citiret, solche am 25ten Januar k. J. bey hiesigem Obergerichte gehörig anzugeben und demnach weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß das Protocollocum professionis am erwähnten Tage vöthig werde geschlossen und denjenigen, die sich nicht angegeben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zum öffentlichen Verkauf des dem debitori communi zugehörigen, an der Wadumthe beregenen mit Bernhard Willink im Osten, Sincich van der Smiffen im Westen, Jacob Eybert van der Smiffen im Süden und Lech im Linnich Witwe und Sohn im Norden und Osten benachbarten Erbes, ist der 27te Januar k. J. festgesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhaber im hiesigen Rathsaussaß sich einzufinden und den Handel versuchen können.

Wadum im Obergerichte, den 15ten November 1799.

Ex Decreto Senatiss.

Wann die Fräulein Conventualin, Magdalena Christina von der Wisch, hieselbst bey uns angezeigt, wie sie im Laufe dieses Jahrs, das dem hiesigen Herrn Consens, und Landrath, Detlev von Buchwaldt auf Reudorf etc. zuständig, nitthin zu dessen Verlassenschaft g. vorg. verwesene, alhier auf dem kleinen Kloster P.az belegene, vormalige Resventlow Schwaldische Haus cum pertinentiis, von d. hiesigen Herren Edl. den Herren Gebrüdern von Buchwaldt auf Hemisiof und Flahn, und auf Reudorf Erbherren, käuflich an sich gebracht, sie aber in ihrer einseitigen Sicherheit es nöthig erachtet, das Haus quack. um für künftige darauf zu machende Ansprüche sicher zu seyn, öffentlich proclamiren zu lassen, und daher um die Eraffung eines öffentlichen Proclamantis gebeten, solches auch nachsich-ndermassen zu Recht erkannt worden: so werden in solchem Gefolge von uns Präben und Probsts dieses adlichen Klosters, alle diejenigen, welche an orbanes obbescries hieses Buchwaldisches, vormals Resventlow Schwaldisches, auf dem kleinen Klosterplatz hieselbst belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, irgend einige An Zu und Besprüche, wie auch Forderungen zu haben vermeynen mögten, hiedurch aufgefodert und dahin bey Strafe der Präclusion und eines ewigen Stillschweigens verablied, das sie sothane ihre Präclusiones, es haben selbige Namen und bestehen worin sie wolsen, und zwar die Einzelmissen innerhab 6, die Außwärtigen aber, mit Bestellung eines Procuratoris ad Acta hier am Orte, innerhab 12 Wochen, von Zeit der ersten öffentlichen Bekanntmachung dieses Ed. o. al. um angedrhet, bey dem hiesigen Klösterlichen Professions Protocollo, mit Einlegung der zu Begründung dieser Präclusion in Händen habenden Original. Urkunden, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften d. hiesigen angeden; in Entstehung dessen und wenn sie sich innerhab diesen präclusivischen Fristen an ihrer Angabe veräußern, sind sie damit nicht weiter zu hören, sondern als präcludiret, mit Aufsehung eines ewigen Stillschweigens abzuweisen.

Gegeben Press, den 19ten November 1799.

v. Brockhoff

v. Ahlesfeldt.

Da des neulich in Stockstorf verstorbenen hiesigen Bürgers Nicols Bau, nachgelassene einige Kinder und Erben, Herr Johann Andreas Bau auf Peterstorf, und Frau Elisabeth Helene Louise Schalsburg, geborne Bau auf Hemmelmarck, die Verlassenschaft des besagten Defuncti nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wollen, und zu dem Ende um ein proclama ad indagandum statum honorum, resp. cum curatore marito, gesiemend angehalten haben; sochem Gesuche auch Statt gegeben worden: So wird hiedurch allen und jeden, die an besagten Nachlaß ex quoocunque capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, injungiret, sich damit am 19ten Januar künftigen Jahrs im hiesigen Obergerichte gehörig anzugehen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, das sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sich also zu achten.

Mitona im Obergerichte, den 31sten October 1799.

Ex Decreto Senatus.

In Folge Königl. Bewilligung vom 11ten October 1799, welche im Hof- und Stadtgericht den 21sten selbigen Monats verlesen worden, werden hiedurch sub poena proclui et perpetui silentii mit Jahrs und Tagesfrist alle diejenigen eingeladen, welche an die Concurrensmasse des Großkrets Peter Nielsen etwas zu fordern haben, um sich damit zu melden und solche ihre Forderungen vor Ablauf der bestimmten Frist bey uns allergnädigst bestellten Commissarien dieser Masse anzugeben und zu bewelsen.

C. S. Schumacher,
Administrator bey dem Dänischen
Manufacturshandel.

J. Solbeck,
Stadtcapitain und Großkret.

Der hiesige Bürger und Bäcker, Matthias Peter Hansen, hat Concurs erklärt, und dadurch die Abgebung eines Proclams veranlaßt. Es waren daher alle und jede, welche aus irgend einem Grunde bey demselben etwas zu fordern haben, bey Strafe der Ausschließung und eines ewigen Schweigens, dessen Schuldener bey Strafe doppelter Zahlung und ditzigen, welche etwan der Masse zugehörige Pänder besitzen, bey Verlust ihres Pfandrechts hiedurch öffentlich vorgeladen, nach vorher von den Ankömmlingen unter diesem Berichtswang bestelltem Proclamarum ad acta, innerhalb 12 Wochen, von dem dato der ersten Publikation dieses Proclams in den Zeitungen, ihre Forderungen, Schulden und Pänder bey dem Herrn Assessor und Actuarius Carlens Hies selbst vor dem Präsektionsprotocoll anzumelden, die in Händen habende Dokumente originaliter vorzuzeigen, davon beglaubte Abschriften bey dem Protocoll zurückzulassen und demnachst am 2ten April des künftigen 1800ten Jahres, als dem Mittwoch nach dem 5ten Sonntage in den Fasten, Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen Stadt- und Landgericht, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten unansehlich zu erscheinen, ihre Angaben und zu justificiren und in puncto prioritatis rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Gegeben unter dem Stadt- und Landgerichtssiegel zu Aroerklöping, den 9ten Novbr. 1799.

(L. S.)

Tillemann

in hâem copia:

Carlsens.

Da des verstorbenen hiesigen Bürgers und Mälers, Georg Christoph Log, nachgelassenen Kinder und Eiben, die Verlassenschaft des besagten defuncti nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antretten wollen, und zu dem Ende um ein proclama ad indagandum statum honorum angehalten haben; solchem Gesuch auch Statt gegeben worden: So wird hiedurch allen und jeden, die an besagten Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeynen, inungiziret, sich damit am 27sten Januar k. J. im hiesigen Obergerichte gehörig anzugeben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Bornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten November 1799.

Ex Decreto Senatus.

Demnach der hiesige Schuhverwandte Jude und Geldwechsler, Sasonomon Moses Warburg, um das beneficium cessationis honorum gesiehem angehalten und ihm solches salvis crediturum exceptionibus verstatet worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an denselben ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche haben, ein, für allemal und also peremptorie citiret, solche am 3ten Februar künftigen Jahres bey hiesigem Obergerichte gehörig anzugeben und demnachst weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwornung, daß das Protocollum professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen und denjenigen, die sich nicht angeben, ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Bornach sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 14ten November 1799.

Ex Decreto Senatus.

In Folge Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Bewilligung vom 8ten d. M., welche den 11ten ejusdem im Kopenhagener Hof- und Stadtgericht verlesen worden, werden hiedurch sub poena præclusi et porpetui silentii mit Jahr- und Tagesfrist alle diejenigen eingeladen, welche an den Großhändler Peter Müller sie selbst etwas zu fordern haben, um solche ihre Forderungen binnen der vorgeschriebenen Frist bey uns Unterzeichneten, als allergnädigst bestellten Exekutionsverwaltern seiner Masse, anzugeben und zu beweisen.

Kopenhagen, den 12ten November 1799.

C. Klingberg,

S. P. Neergaard,
Großhändler.

Höchstengerichts, Advocat.

Mittelt eines im Kopenhägener Hof- und Stadtgericht den 7ten und im Seeländischen Landgericht den 9ten October 1799 verlesenen Proclams, werden die Creditores des mit Tode abgegangenen Hof-Blasons, Henrich Gotwaldt, von den Erben eingeladen, innerhalb 12 Wochen bey dem Höchstengerichts-Advocaten Lange, wohnhaft auf der Nordbrücke Nr. 244 und 245, sich zu melden und bey demselben als Mandatario der Erben ihre Forderungen anzugeben und zu beweisen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Vermöge Königlich allerhöchster Bewilligung vom 17ten d. M., welche mit dem darauf erlassenen Proclam im Kopenhägener Hof- und Stadtgericht den 21sten selbigen Monats verlesen worden, werden hiedurch sub poena proclausi et perpetui silentii mit Jahr- und Tagesfrist, sämtliche sowohl in Sr. Majestät Reichen und Länden als außershalb Landes wohnenden Creditores des mit Tode abgegangenen William Semien, eingeladen, mit ihren Forderungen, von welcher Art und unter welchem Namen selbige auch immer seyn mögen, sich zu melden und selbige innerhalb der vorgeschriebenen Zeitfrist bey dem allgemeinen Theilungsgericht auf St. Croix, welches die Masse unter Behandlung genommen, anzugeben und zu beweisen. Die auf Sr. Majestät Befehl dinsten Insein sich aufhaltenden Creditores des besagten defuncti werden mittelt eines bey den dortigen Gerichten zu verlesenden und der Zeitung in St. Croix zu inserirenden Proclams mit 3 monatlicher Frist näher eingeladen werden. Kopenhagen, den 24sten October 1799.

Namens des vorgenannten Theilungsgerichts.

Monrad.

Vermöge Königlich allerhöchster Bewilligung vom 17ten d. M., welche zugleich mit dem darauf erlassenen Proclam im Kopenhägener Hof- und Stadtgericht den 21sten selbigen Monats verlesen worden, werden hiedurch sub poena proclausi et perpetui silentii mit Jahr- und Tagesfrist alle Creditores des mit Tode abgegangenen Procurators, Charles Dahly Stadweid, sowohl die in Sr. Majestät Reichen und Länden als außershalb Landes wohnende, eingeladen, mit ihren Forderungen, von welcher Art und unter welchem Namen selbige immer seyn mögen, sich zu melden und selbige vor Ablauf der bestimmten Frist bey dem allgemeinen Theilungsgericht auf St. Croix, welches dessen Masse unter Behandlung genommen, anzugeben und zu beweisen. Des besagten defuncti auf Sr. Majestät Befehl dinsten Insein sich aufhaltenden Creditores werden mittelt eines in Folge der Bewilligung bey den dortigen Gerichten zu verlesenden und der Zeitung in St. Croix zu inserirenden Proclams, mit 3 monatlicher Frist näher eingeladen werden. Kopenhagen, den 24sten October 1799.

Namens des vorgenannten Theilungsgerichts.

Monrad.

Vermöge Königlich allerhöchster Bewilligung vom 17ten d. M., welche zugleich mit dem darauf erlassenen Proclam im Kopenhägener Hof- und Stadtgericht den 21sten ejusdem verlesen worden, werden hiedurch sub poena proclausi et perpetui silentii mit Jahr- und Tagesfrist alle Creditores des John Saalwood, sie mögen in Sr. Majestät Reichen und Länden oder außershalb Landes wohnen, eingeladen, sich mit ihren Forderungen, von welcher Art und unter welchem Namen selbige auch immer seyn mögen, zu melden und selbige innerhalb der vorgeschriebenen Zeitfrist bey dem allgemeinen Theilungsgericht auf St. Croix, welches, (weil zu vermuthen, daß er längst mit Tode abgegangen, obgleich keine rechtliche Beweise davon begehbracht sind) die Masse unter Behandlung genommen, anzugeben und zu beweisen. Die auf den Befehl dinsten Insein Sr. Majestät sich aufhaltenden Creditores des besagten Saalwood werden näher, mittelt eines in Folge der Königl. Bewilligung bey den dortigen Gerichten zu verlesenden und der Zeitung in St. Croix zu inserirenden Proclams mit 3 monatlicher Frist, eingeladen werden. Kopenhagen, den 24sten October 1799.

Namens des vorgenannten Theilungsgerichts.

Monrad.